

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wird unter dem Stichwort „Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen“ bekräftigt: „Das föderale System ist eine Stärke der Demokratie und ein wichtiger Grund für die Leistungsfähigkeit Deutschlands. (...) Dazu gehört, dass jede Ebene – Bund, Länder und Kommunen – ihren Aufgaben mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung nachkommen.“

Bereits in den vergangenen Legislaturperioden hat der Bund Länder und Kommunen umfassend entlastet. So wurde etwa mit der vollständigen Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bereits ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation geleistet. Im Jahr 2014 führt die letzte Stufe der Anhebung der Bundesbeteiligung von 75 % auf 100 % zu einer Entlastung in Höhe von voraussichtlich rund 1,6 Milliarden Euro.

Die Entlastung der Kommunen zählt auch weiterhin zu den prioritären Maßnahmen des Bundes. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Milliarde Euro pro Jahr entlasten.

Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, sollen die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Milliarden Euro entlastet werden.

B. Lösung

Die vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 1 Milliarde Euro in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und hälftig

durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Des Weiteren erfolgt mit diesem Gesetz ein Teil der vorgesehenen Entlastung von 6 Milliarden Euro im Zusammenhang mit den Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. So stockt der Bund das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro auf. Im Mai 2014 wies das Sondervermögen nicht abgeflossene Mittel in Höhe von 450 Millionen Euro auf. Damit steht insgesamt ein Volumen von 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Zudem erhält der Bund in den Jahren 2017 und 2018 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wird der Bundeshaushalt in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von insgesamt 550 Millionen Euro belastet.

Die auf den Bundeshaushalt entfallende Summe der Mindereinnahmen und Mehrausgaben ist im Rahmen der Haushaltsansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis 2018 berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung unter Artikel 2 erfordert einmalige, geringfügige Anpassungen in den IT-Systemen von Bund, Ländern und Kommunen zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ mit Artikel 3 der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen haben sowie die in Art. 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2016 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 550 Millionen Euro gegenüber. Im Übrigen verursachen die Artikel 1,3 und 4 keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2017.“

2. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich
in den Jahren 2005 und 2006 auf 2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 auf 2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009 auf 1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010 auf 1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011 auf 1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012 auf 1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013 auf 947 462 000 Euro,
im Jahr 2014 auf 1 115 212 000 Euro,
in den Jahren 2015 und 2016 auf 826 212 000 Euro,
im Jahr 2017 auf 726 212 000 Euro,
im Jahr 2018 auf 977 712 000 Euro,

ab dem Jahr 2019 auf

1 077 712 000 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1. Diese Beteiligung beträgt in den Jahren 2011 bis 2013 im Land Baden-Württemberg 34,4 Prozent, im Land Rheinland-Pfalz 40,4 Prozent und in den übrigen Ländern 30,4 Prozent der Leistungen nach Satz 1. Im Jahr 2014 sowie ab dem Jahr 2018 beträgt diese Beteiligung im Land Baden-Württemberg 31,6 Prozent, im Land Rheinland-Pfalz 37,6 Prozent und in den übrigen Ländern 27,6 Prozent der Leistungen nach Satz 1. In den Jahren 2015 bis 2017 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 3,7 Prozentpunkte auf 35,3 Prozent im Land Baden-Württemberg, auf 41,3 Prozent im Land Rheinland-Pfalz und auf 31,3 Prozent in den übrigen Ländern.“

2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 550 Millionen Euro zur Verfügung. Bewilligungen von Finanzhilfen für Investitionsvorhaben in Höhe des aufgestockten Sondervermögens sind ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] möglich. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich

im Jahr 2016 auf 230 000 000 Euro,
im Jahr 2017 auf 220 000 000 Euro,
im Jahr 2018 auf 100 000 000 Euro.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S.) geändert worden ist,

wird folgendes Kapitel 3 angefügt:

„Kapitel 3
Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“
2015 – 2018

§ 12

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Ländern und Gemeinden nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur

Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 13

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 550 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	73.762.468
Bayern	86.968.023
Berlin	27.161.398
Brandenburg	15.597.452
Bremen	4.397.979
Hamburg	13.599.476
Hessen	42.262.801
Mecklenburg-Vorpommern	10.538.885
Niedersachsen	50.994.727
Nordrhein-Westfalen	118.631.959
Rheinland-Pfalz	25.861.025
Saarland	5.701.054
Sachsen	28.322.629
Sachsen-Anhalt	13.843.178
Schleswig-Holstein	18.194.686
Thüringen	14.162.260
(Summe: Deutschland)	550.000.000

Die diesbezüglichen Jahresbeträge gemäß § 4a Absatz 2 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes verteilen sich entsprechend.

(2) Der Bundesanteil ist bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen zulässig.

§ 14

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügbungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 30. Juni 2016 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mitteln vollständig bewilligt haben. Mittel, die den Ländern nach dem 30. Juni 2016 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 31. Dezember 2016 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 30. Juni 2016 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchsten 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzlich Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zu diesem Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die nach dem 1. Oktober

2010 entstanden sind, nach, oder

3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 und 2013 – 2014 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchsten 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 13 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren.

§ 15

Verfahren und Durchführung

- (1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.
- (2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 13 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2018 abgerufen werden.
- (3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 16

Qualifiziertes Monitoring, Abschlussbericht

- (1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 30. Juni 2015, 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 30. Juni 2018 über die Anzahl der bewilligten und der neu eingerichteten zusätzlichen

Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 30. Juni 2015, 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 30. Juni 2018 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Länder legen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 30. Juni 2017 einen Zwischenbericht vor, der die Gesamtzahl der zum Stichtag 1. März 2017 im Land zur Verfügung stehenden und entstehenden Plätze für Kinder unter drei Jahren enthält.

(4) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(6) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 30. Juni 2019 in Form eines zusammenfassenden vorläufigen Abschlussberichts, der zum Stichtag 1. März 2019 die Gesamtzahl der im Land zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder unter drei Jahren enthält. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen ist bis zum 30. Juni 2020 ein zusammenfassender Abschlussbericht, der zum Stichtag 1. März 2020 die Gesamtzahl der für Kinder unter drei Jahren im Land zur Verfügung stehenden Plätze enthält, vorzulegen.

§ 17

Rückforderung von Bundesmitteln

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 12 Absatz 1 bis 3 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 12 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den

Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mitteln entgegen § 8 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 18

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19 September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986 S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015.

Mit der vollständigen Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Bund bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation geleistet. Im Zeitraum 2012 bis 2017 beläuft sich die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf voraussichtlich rund 25 Milliarden Euro. Im Jahr 2014 führt die letzte Stufe der Anhebung der Bundesbeteiligung von 75 % auf 100 % zu einer Entlastung in Höhe von voraussichtlich rd. 1,6 Milliarden Euro.

Die Entlastung der Kommunen zählt auch weiterhin zu den prioritären Maßnahmen des Bundes. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart worden, ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) zu erarbeiten. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird als Leistung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von den Ländern und Kommunen finanziert. Sowohl die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe insgesamt als auch die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen seit geraumer Zeit deutlich; mit weiteren Steigerungen ist auch künftig zu rechnen. Die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe insgesamt ist von 478 000 am Jahresende 2005 auf 680 000 am Jahresende 2012 gestiegen. Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe sind von rund 10 Milliarden Euro im Jahr 2005 auf knapp 14 Milliarden Euro im Jahr 2012 gestiegen. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ist eine Entlastung durch den Bund im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich in der Eingliederungshilfe vorgesehen.

Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Milliarde Euro pro Jahr entlasten. Hälfтиg wird die Entlastung durch eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch erbracht (Artikel 2). Der Bund verbindet dies mit der Erwartung, dass die Entlastung von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet wird. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen und leistet einen Beitrag zu deren Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Die weitere hälfтиge Entlastung erfolgt durch einen höheren

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1). Der Bund löst damit seine Zusage aus dem Koalitionsvertrag ein, bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr zu beginnen.

Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, sollen die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Milliarden Euro entlastet werden. Ein Teil dieser Entlastung wird mit diesem Gesetz geregelt. So stockt der Bund das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro auf. Mit den Änderungen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 3) und des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 4) wird eine von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung umgesetzt. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Betriebskosten für den Ausbau weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren u.a. mit dem Ziel der Sprachförderung mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Mit den beiden Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 und 2013 – 2014 finanziert der Bund seit 1. Januar 2008 den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Der Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ist seit dem kontinuierlich vorangeschritten.

Zum 30. Juni 2013 hatten die Länder für das 2,15 Milliarden Euro umfassende Investitionsprogramm 2008 – 2013 ihre vorläufigen Abschlussberichte eingereicht. Aus den Berichten der Länder ergab sich zu diesem Zeitpunkt, dass bundesweit rd. 210.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Investitionsprogramme neu geschaffen wurden, hiervon rd. 207.000 Plätze durch das Investitionsprogramm 2008 – 2013. Aus dem Investitionsprogramm 2013 – 2014 wurden seit dessen Beginn am 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2014 insgesamt rd. 26.000 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren neu geschaffen. Damit sind vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2014 im Rahmen der beiden Investitionsprogramme des Bundes insgesamt rd. 233.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren neu entstanden.

Die Bundesregierung und die Länder sind sich darüber einig, dass der Ausbau fortgesetzt werden muss. Mit der Aufstockung des bisherigen Sondervermögens können gegenüber den bisher zugesagten 780.000 Plätzen zusätzlich rund 30.000 Plätze geschaffen werden. Bei dem weiteren Ausbau muss auch qualitativen Anforderungen Rechnung getragen werden. Eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Kinderbetreuung trägt zur frühkindlichen Bildung und dadurch zur Chancengleichheit von Kindern, einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Rendite bei. Deshalb sollen insbesondere Ausstattungsinvestitionen förderfähig sein, um dem gestiegenen Bedarf nach ganztägiger Betreuung gerecht zu werden, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiter zu stärken und insgesamt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

Bundesregierung und Länder sind sich darüber einig, dass die Verteilung der Mittel auf Basis der Zahl der Kinder unter drei Jahren in den einzelnen Ländern erfolgt.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für Artikel 1 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 Grundgesetz.

Für Artikel 2 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

In Artikel 3 macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Für Artikel 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Mit den Finanzmitteln sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an die Ausbauprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ sowie „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ an. Aus diesem Grund gelten auch für diesen Gesetzesentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz, die dem Kinderförderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11) sowie dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Bundestagsdrucksache 17/12057) Eingang gefunden haben.

IV. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) erhält der Bund erstens in den Jahren 2015 bis 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Zweitens erhält der Bund in den Jahren 2017 und 2018 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung durch Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2) führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 3) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2016 bis 2018 Mittel in Höhe von insgesamt 550 Millionen Euro zugeführt, der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

Die auf den Bundeshaushalt entfallende Summe der Mindereinnahmen und Mehrausgaben ist im Rahmen der Haushaltsansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis 2018 berücksichtigt.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung unter Artikel 2 erfordert einmalige, geringfügige Anpassungen in den IT-Systemen von Bund, Ländern und Kommunen zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ mit Artikel 3 der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen haben sowie die in Art. 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2016 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 550 Millionen Euro gegenüber. Im Übrigen verursachen die Artikel 1, 3 und 4 keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der

unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Im Gegenteil führt der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit auch zu einer höheren Möglichkeit der Erwerbsbeteiligung von Frauen.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

X. Demografie

Gute Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die finanzielle Entlastung des Bundes zugunsten des Ausbaus der Kinderbetreuung hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 3)

Mit der Änderung erhalten die Gemeinden zusätzlich zum bestehenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2015 bis 2017 einen Betrag von 500 Millionen Euro im Jahr.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 5)

Durch die Änderung wird zum einen der in diesem Satz zugunsten des Bundes festgelegte Festbetrag für die Jahre 2015 bis 2017 um jeweils 251,5 Millionen Euro vermindert. Hierdurch wird erreicht, dass die jährliche Entlastung der Gemeinden um 500 Millionen Euro allein vom Bund getragen wird. Zum anderen wird der Festbetrag in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um 100 Millionen Euro vermindert, um die Länder in entsprechendem Umfang zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung u.a. mit dem Ziel der Sprachförderung zu begünstigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 5 SGB II)

§ 46 Absatz 5 Satz 3 regelt wie bisher, dass und in welchem Umfang der fixe Teil der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach Ablauf des

Jahres 2013 gegenüber den Jahren 2011 bis 2013 reduziert wird. Durch die Änderung des Satzes 3 werden jedoch nunmehr die Jahre 2015 bis 2017 von dieser Reduzierung der Bundesbeteiligung ausgenommen.

Der neue Satz 4 des § 46 Absatz 5 hebt die Höhe des fixen Teils der Bundesbeteiligung für die Jahre 2015 bis 2017 im Verhältnis zum Jahr 2014 für alle Länder um 3,7 Prozentpunkte an. Im Ergebnis wird damit über alle Länder betrachtet das Volumen der Bundesbeteiligung in diesen Jahren um rund 500 Millionen Euro jährlich angehoben. Der Bund verbindet dies mit der Erwartung, dass die Entlastung von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet wird. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen und leistet einen Beitrag zu deren Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 6 Satz 1 SGB II)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 46 Absatz 5 SGB II (Bezugnahme auch auf Satz 4 – neu – des Absatzes 5).

Zu Artikel 3 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes in Kinderkrippen und Kindertagesstätten erfolgt durch eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ im Finanzplanungszeitraum. Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 550 Millionen Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2016 bis 2018 zugefügt, um ein Fortführen der bestehenden Durchführungsverfahren zum Investitionsprogramm auf Länderebene zu ermöglichen. Die Kostenkalkulation des Gesetzes zur Förderung von Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Bundestagsdrucksache 16/9299 S. 22) wird dabei zugrunde gelegt. Gegenüber dem bisherigen Ziel von insgesamt 780.000 Plätzen können zusätzlich rund 30.000 Plätze erreicht werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 gemäß Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz findet sich in den in Artikel 4 enthaltenen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Zu Nummer 2 (§ 8 Satz 1)

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die

Aufstockung des Sondervermögens und die Verlängerung des Investitionsprogramms bis 2018 notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2020.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Kapitel 3 (§§ 12-18)

Im neuen Kapitel 3 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem neuen Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 im Sinne von Artikel 104b Abs. 2 Grundgesetz.

Zu § 12

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Mit dem dritten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 werden ab dem 1. Januar 2015 Bewilligungen zugelassen und in den Jahren 2016 bis 2018 Finanzhilfen in Höhe von 550 Millionen Euro gewährt, die besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten Plätze ermöglichen. Diese sind erforderlich, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Hierzu wird das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um insgesamt 550 Millionen Euro aufgestockt.

Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen und ab dem 1. April 2014 begonnen wurden sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Zudem sind insbesondere auch solche Investitionen förderfähig, die der gesundheitlichen Versorgung, Maßnahmen der Inklusion sowie der ganztägigen Betreuung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, die eine an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientierte gesunde Verpflegung haben.

§ 12 Abs. 4 schließt Doppelforderungen aus.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter drei Jahren, um einen nahtlosen Anschluss an die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 sowie 2013 – 2014 zu gewährleisten. Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen.

Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104b Grundgesetz, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen) zu erbringen ist.

Zu § 14

Die in Absatz 1 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsräume bei Unterschreiten der zum 30. Juni 2016 vorgesehenen 100%igen Bewilligung des den Ländern jeweils zustehenden Verfügungsräums gibt angesichts der kurzen Dauer des dritten Investitionsprogramms die Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren.

Für die in Absatz 2 vorgesehenen parallelen Gemeinschaftsfinanzierung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die bereits dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 (Bundestagsdrucksache 17/12057, S. 11) zugrunde lagen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Landes- und kommunaler Ebene zu erbringenden Ausbauleistungen erfolgen. Mit der dritten, neuen Nachweismöglichkeit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einzelne Länder, die in den bisherigen Investitionsprogrammen bzw. jeweils nach deren Ausschöpfung den Anteil von 46 Prozent deutlich überschritten haben, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als diejenigen Länder, die keine Landesmittel im Vorfeld eines dritten Bundesinvestitionsprogramms eingesetzt haben.

Zu § 15

Die Regelung entspricht den Regelungen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 sowie 2013 – 2014, um eine reibungslose Fortführung und Anknüpfung zu ermöglichen und einen Bewilligungsstau zu vermeiden.

Zu § 16

Die Grundsätze des bereits für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 eingeführten qualifizierten Monitoring zum bedarfsgerechten Ausbau (Bundestagsdrucksache 17/12057) sollen auch für das dritte Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 gelten. Absatz 1 enthält zudem eine Regelung, wonach eine Dokumentation der bewilligten Projekte beizufügen ist.

Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Länder zur Art und Anzahl der Ausstattungsinvestitionen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Länder einen Zwischenbericht über die bis zum 1. März 2017 im Land erreichte Gesamtplatzanzahl für Kinder unter drei Jahren vorlegen. Hiermit wird erstmals gewährleistet, dass jedes Land den konkreten Ausbaustand auch zahlenmäßig belegen kann.

Absatz 6 normiert die Fristen für eine vorläufigen sowie für den endgültigen Abschlussbericht. Auch hieraus soll sich die Gesamtzahl der im Land zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren ergeben.

Zu § 17

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung der Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 sowie 2013 – 2014.

Zu § 18

Diese Vorschrift nimmt Bezug auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder und entspricht der Regelung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.